



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2007 Nr. 34</u> Veröffentlichungsdatum: 11.12.2007

Seite: 716

# Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

**77** 

Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Vom 11. Dezember 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

### **Artikel 1**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz – AggerVG -)

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

- "6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes".
- 2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt."
- 3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- "(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt."
- 4. § 41 Abs. 2 bis 4 wird aufgehoben.

# Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz – Eifel-RurVG -)

- 1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- "6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes".
- 2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt."
- 3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4)Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt."

4. § 41 Abs. 2 bis Abs. 7 wird aufgehoben.

#### Artikel 3

# Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz – EmscherGG -)

- 1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- "6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes".
- 2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- "(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 3 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt."
- 3. Nach § 2 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- "(6) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch die Genossenschaft und die in Absatz 3 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt."
- 4. § 40 wird aufgehoben.

#### Artikel 4

# Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)

- 1. § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
- "8. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes".
- 2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- "(4) Die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 2 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt."
- 3. Nach § 4 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- "(7) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 2 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt."
- 4. § 61 Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

# Gesetz zur Änderung

des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz- LINEGG -)

- 1. § 2 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
- "7. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes".
- 2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt."
- 3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- "(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt."
- 4. § 41 wird aufgehoben.

# Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG -)

- 1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- "6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes".
- 2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt."
- 3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- "(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt."
- 4. § 41 wird aufgehoben.

## **Artikel 7**

# Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Niersverband (Niersverbandsgesetz – NiersVG -)

- 1. § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
- "8. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes".
- 2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt."
- 3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- "(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt."
- 4. § 41 wird aufgehoben.

# Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG -)

- 1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- "6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes".
- 2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt."
- 3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- "(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt."
- 4. § 41 wird aufgehoben.

# Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz – WupperVG -)

- § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- "6. Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes".
- 2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit diese den in Absatz 1 genannten Aufgabenträgern obliegt. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, soweit diese unter § 5 Abs. 8 des Landesabfallgesetzes fällt.
- 3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- "(4) Die bis zum 28. Februar 2007 bestehende Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung durch den Verband und die in Absatz 1 genannten Aufgabenträger bleibt unberührt."
- 4. § 41 wird aufgehoben.

## **Artikel 10**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

(L. S.)

Die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa Thoben

Für den Innenminister der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef Laumann

Der Minister für Umwelt und Naturschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard Uhlenberg

GV. NRW. 2007 S. 716